

Satzung „Förderverein St. Barbara Hospiz Bous“

Stand: 27.11.2013

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Barbara Hospiz Bous“.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Saarlouis einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Bous.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO zur Förderung des St. Barbara Hospizes in Bous der Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts) und fördert die öffentliche Gesundheitspflege und ist mildtätig.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

1. die Organisation und Durchführung von Informations- und Vortragsveranstaltungen für die Öffentlichkeit und für Fachkreise über Fragen des Gesundheits- und Hospizwesens im Allgemeinen und über ethische und pflegerische und medizinische Fragestellungen im Rahmen der Begleitung von Schwerstkranken und Sterbenden in ihrer letzten Lebensphase;

2. die Beschaffung von Mitteln für das St. Barbara Hospiz in Bous der Caritas Trägergesellschaft Saarbrücken mbH (cts), z.B. durch die Einwerbung von Spenden oder Durchführung von Veranstaltungen, die der ideellen und materiellen Unterstützung des St. Barbara Hospizes dienen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die cts Caritas-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die den Verein durch ihre ideellen und materiellen Beiträge unterstützen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die von der Mitgliederversammlung wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag für ordentliche Mitglieder ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes, durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.
- (3) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung mehr als einen Monat mit der Zahlung der Beiträge im Verzug ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Über Höhe und Art des Beitrages, Zahlweise und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beiträge erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand kann die Bildung weiterer Gremien beschließen.

(3) Bei der Vereinsgründung werden der Vorstand sowie zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung für die erste Amtszeit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Danach werden der Vorstand und die Kassenprüfer alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Bei einer Wahl von Vorstandsmitgliedern außerhalb des regelmäßigen Wahlturnus erfolgt diese für die restliche Amtsdauer des im Zeitpunkt der Neuwahl amtierenden Vorstandes.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in und bis zu 8 weiteren Vorstandsmitgliedern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand) sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Diese sind nur gemeinsam vertretungsbefugt.

(3) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen bestimmen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
2. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
3. die Erstellung und Verabschiedung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes;
4. die satzungsgemäße Verwendung der Mittel;
5. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

(5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens eine Woche vor der Sitzung. Auf die schriftliche Einladung kann in allseitigem Einverständnis zugunsten der Textform (z.B. durch E-Mail) verzichtet werden. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung einer Tagesordnung. Der Vorstand beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/Sitzungsleiterin.

(6) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von dem/der Sitzungsleiters/Sitzungsleiterin zu unterschreiben. Die Protokollierung müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des/der Sitzungsleiters/Sitzungsleiterin, die gefassten Beschlüsse sowie die wesentlichen sonstigen Beratungsergebnisse. Die Sitzungsleitung obliegt dem/der Vorsitzende/r, im Falle seiner/ihrer Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse können

im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem schriftlichen Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.

(7) Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder richtet sich nach § 31a BGB (i.d.F. der Bekanntmachung v. 2.1.2002 BGBl I 42, 2909, zuletzt geändert durch G v. 28.9.2009 BGBl I 3161 (EhrVorstG) m.W.v. 3.10.2009). Dabei gilt eine erforderliche Befreiung nach § 31 a Absatz 2 Satz 2 als erteilt.

(8) Die Erfüllung steuerlicher Pflichten wird einer steuerlichen Beratung übertragen. Der Vorstand hat dieser hinsichtlich der Anzeige-, Erklärungs- und Entrichtungspflichten die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden Gründen beschließt oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keine/r der beiden anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen. Es muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse sowie die Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

(6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

1. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes, der Berichte der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes;
3. Änderung der Satzung;
4. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
5. Auflösung des Vereins;
6. Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

(7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss über eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder zur Änderung des Zwecks des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bous, den 27.11.2013

gez. Prälat Dr. Peter Prassel
1. Vorsitzender

gez. Helmut Himber
2. Vorsitzender

gez. Thomas Folz
Geschäftsführer